beftand in Prufung ber Frage, ob die Commiffion dem ihr von bober Bundesverfammlung ertheilten Auftrage formell entfpro= den habe? Dun hatte biefelbe nicht mehr ju prufen, ob eine fpe= ciellere Regelung ber Nachdrudsfrage jur Musgleichung der Ub= weichungen, welche infolge einer verschiedenen Entwidelung ber Specialgefengebung und ber Praris in ben einzelnen Bundesftaa= ten entstanden find, überhaupt munfchenswerth und erreichbar fei (hieruber hatte fich bie Bundesversammlung namentlich in ihrem Befchluß vom 16. Det. 1862 bereits ausgesprochen); fondern fie hatte einen dem bezeichneten 3med entsprechenden Gefegentwurf auszuarbeiten und ber Bundesverfammlung zu weiterer Befchluß: nahme vorzulegen. Ferner hatte bie Commiffion nicht erft allge= meine Grundfage uber bas Urheberrecht an Erzeugniffen ber Literatur und Runft und beffen Schut aufzustellen, fondern fie hatte bie beshalb in den bisher ergangenen Bundesbeschluffen feftge= ftellten Grundfate ju beachten und gu entwickeln. Muf biefe Bundesbeschluffe ift gwar in den Berhandlungen der Commiffion und deren Ergebniß nicht ausbrudlich Bezug genommen, in ber That find fie aber im mefentlichen beachtet. Endlich maren ber Berathung ber Commiffion zwei Entwurfe gu Grunde gelegt mor= den, welche von der faiferlich oefterreichifchen und von der foniglich fachfifden Regierung ber Bundesversammlung mitgetheilt worden maren. Die Commiffion hat nun gwar ihren Berathungen ben vefterreichischen Entwurf ju Grunde gelegt, ift jedoch in nicht un= erheblichen Punkten, wo man theils ben Bestimmungen bes von ber foniglich fachfifden Regierung mitgetheilten Entwurfs bes Borfenvereins der deutschen Buchhandler den Borgug geben gu follen glaubt, theils fich von felbständigen Auffaffungen hat leiten laffen, von bemfelben abgewichen, fo bag die vorliegende Arbeit als ein in fich abgeschloffener neuer Entwurf fich barftellt, wozu bie Commiffion felbftverftanblich befugt mar. In ben bezeichneten formellen Beziehungen hat bemnach ber Musichus nichts zu erin: nern gefunden.

"Bas nun die materielle Burdigung des gegenwartigen Bes febentwurfs unter dem Gefichtspunkte der Zwedmagigkeit feiner einzelnen Bestimmungen angeht, fo hat fich der Musichug in dem jegigen Stadium ber Angelegenheit nicht fur berufen erachtet, eine von Sachverftandigen gelieferte Arbeit einer Prufung gu unter= giehen und über bas Ergebnif berfelben hoher Bundesverfamm= lung feinerfeite ein Gutachten vorzulegen. Er glaubt vielmehr, anderweitigen Borgangen folgend, ber Bundesversammlung em= pfehlen zu follen, die materielle Prufung des Befegentwurfs fo= fort ben hochsten und hohen Regierungen anheimstellen zu wollen, um nach dem Ergebniß der zu erwartenden Erflarungen das Beitere ju allfeitiger Berftandigung vorzutebren. Steben gwar nach ber Unficht, welche ber Musichuß in frubern Berichten bargulegen die Ehre gehabt hat, einer Ginigung der Bundesregierungen über die in Frage ftehende Materie der Gefeggebung feine erheblichen particularen Intereffen im Bege, fo tonnen boch Meinungeverfchiedenheiten über die Zwedmäßigkeit ber von ber Commiffion vorgeschlagenen Bafis der Einigung im allgemeinen wie im befon= bern ju Tage treten, und es durfte baber angezeigt fein, fich vor allem ju verfichern, ob bie bochften und hohen Regierungen im allgemeinen refp. etwa unter welchen Modalitaten diefe Bafis an= gunehmen geneigt find. Es fann fonach ber Befegentwurf, melder fich nach bem Dafurhalten des Musichuffes ebenfo burch Grundlichfeit der Ermagung als durch fachgemaße Bestaltung, bei welcher fich die Commiffion wefentlich von praftifchen Befichte: punkten hat leiten laffen, auszeichnet, nur im allgemeinen gur Unnahme empfohlen werden. Im übrigen burfte berfelbe lebig= lich mit bem Unsuchen gur Renntnig ber hochften und hohen Re= gierungen gu bringen fein, fich baruber außern gu wollen, ob ober etwa unter welchen Abanberungen fie geneigt maren, ihm beigu=

treten und ihn gur gefeslichen Geltung gu bringen. Es icheint nicht angemeffen, zu diefem Behuf einen bestimmten Termin an= gufeben, an welchem bie Abstimmung und Befchlufgiehung fatt= gufinden batte. Es erfcheint vielmehr als zwedmaßig, einen Beit= raum von langerer Dauer gu bestimmen , mabrend beffen fich, fei es im Schofe ber Bundesversammlung oder anderweitig, ein Meinungsaustaufch geftalten fonnte, der eventuell gur Musglei: dung etwaiger Meinungeverschiedenheiten dienen murbe. Die Borlagen ber Commiffion gemabren ein erfcopfendes Bild ber Thatigfeit berfelben, und der Musichug ertennt es insbesondere als ermunicht, daß die Commiffion noch in ihrem begleitenden Schlugberichte die Motive dargelegt hat, die fie in den mefentlis den Punkten geleitet haben. Wenn fie am Ende Diefes Berichts die Ermunichtheit einer Bestimmung über gegenseitige Bollftred: barfeit der nach Maggabe des projectirten Gefetes gefprochenen Erfenntniffe hervorhebt, welche fie in ihren Gefegentwurf aufzu= nehmen als nicht im Bereiche ihres Muftrags liegend erachtet bat, fo fann ber Musichuß feinerfeits nur die hoffnung außern, bag dem bezeichneten Bedurfniffe, fei es durch Abichluß ber im Scho= Be ber Bundesversammlung bereits betriebenen Bereinbarung über eine allgemeine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gicherung ber Bollftredung gerichtlicher Ertenntniffe oder burch eine fpe= cielle Bestimmung, genügt werden moge.

"Es ift alfo bem Bunde die forgfam vorbereitete Belegenheit geboten, eine Ungelegenheit in umfaffender Beife gum Ubichluß ju bringen, welche der Bundesversammlung feit der Errichtung bes Bundes überwiesen worden ift, im Laufe ber Beit, burch Uns regung einzelner Regierungen, eine weitere als die urfprunglich im Auge gehabte Ausbehnung erhalten und die Bundesverfamm: lung unter allfeitiger Betheiligung bis in die neuefte Beit befchaf: tigt hat. Diefe Umftande geben bem Musichuffe die Soffnung, bag auch diejenigen bochften und hoben Regierungen, welche gu bem jungften Unternehmen einen abweichenden Standpunkt ein= genommen hatten oder fich an Befchidung ber Commiffion von Sachverftandigen nicht betheiligt haben, in dem vorliegenden Befegentwurfe Unlag gu neuen Ermagungen und eine wenigstens im allgemeinen zwedmäßige Bafis zu einer gleichmäßigen Rege= lung der in Frage ftehenden Gefetgebung finden werden, welche ben gunachft Betheiligten ihrer eigenen Staatbangehorigen eine Bohlthat, allen Bundesftaaten und beren Regierungen aber eine im allfeitigen Intereffe liegende Gemeinsamfeit gemahren murbe. Sohe Bundesversammlung wird auch gern die Pflicht erfullen, ben Mitgliedern der Commiffion fur die ebenfo rafche als ausge= zeichnete Erledigung ihrer Aufgabe, Die fie jenem Biele fo nabe geführt hat, ihre bantbare Unerfennung gu gollen.

"Auf Grund vorstehender Erwägungen stellt der Ausschuß ben Antrag: Hohe Bundesversammlung wolle 1) den von der bestellten Commission von Sachverständigen zur Entwerfung eines gemeinsamen Gesehes zum Schuhe der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegten-Gesehentwurf, nebst ihrem gutachtlichen Schlußbericht den höchsten und hohen Regierungen mit dem empfehlenden Ersuchen zur Kenntniß brinzgen, sich bis zum Schlusse des laufenden Jahres darüber außern zu wollen, ob resp. unter welchen etwaigen Modalitäten sie geneigt wären, dem Gesehentwurfe beizutreten und ihm gesehliche Gelztung zu verleihen, und 2) den Mitgliedern besagter Commission für die rasche und ausgezeichnete Erledigung der ihnen übertragenen Arbeit durch Vermittelung ihrer höchsten und hohen Regierungen ihre volle und dankbare Anerkennung auszusprechen."

Die Bundesversammlung hat fur die Abstimmung uber diefen Ausschufantrag eine breimochentliche Frift festgefest.